

Positionspapier zur Gestreckten Abschlussprüfung bei den IT-Berufen

für: - schulinterne Prüflinge
- schulfremde Prüflinge

IT-Berufe:

- IT-Systemelektroniker
- Fachinformatiker, Fachrichtung Anwendungsentwicklung
- Fachinformatiker, Fachrichtung Systemintegration
- Fachinformatiker, Fachrichtung Digitale Vernetzung
- Fachinformatiker, Fachrichtung Daten- und Prozessanalyse
- Kaufleute für Digitalisierungsmanagement
- Kaufleute für IT-System-Management

Bisherige Zwischenprüfung wurde durch Teil 1 der Abschlussprüfung ersetzt, daraus ergibt sich ein weiterer Prüfungstag an den Berufsschulen.

Bisheriger Verlauf der Zwischenprüfung:

- Erstellung durch IHK
- Hauptsächlich multiple choice – Fragen
- Keine Bewertung / Benotung durch Lehrkräfte
- Keine Organisation in den Schulen (Verantwortung lag bei der IHK und Kammern)
→ Schule war nicht beteiligt, keine Aufsicht und keine Bereitstellung von Räumlichkeiten

Bisherige Abschlussprüfung (2 tägig):

- 1. Prüfungstag: Allgemeinbildung (D, GK, Wirtschaft- und Sozialkunde (WISO))
- 2. Prüfungstag: zwei 90-minütige berufstheoretische Prüfungen (sogenannte „Ganzheitliche Aufgabe 1 + 2“); Ganzheitliche Aufgabe 1 war Profilaufgabe, Ganzheitliche Aufgabe 2 war für alle IT-Berufe gleich; beide GA durchgeführt am Rechner;

Neuerungen

- Die ASP1 ersetzt die Zwischenprüfung (Inhalte: Lernfelder 1 – 6) und findet an den Schulen statt (Prüfungserstellung, Durchführung und Korrektur durch Lehrkräfte).

Mittelfristiges Ziel für die ASP1 laut KM: Es soll eine webbasierte Prüfung werden, nicht nur mit multiple choice – Fragen sondern auch Textfragen. Auch eine computergestützte AP1 bedeutet einen deutlichen Mehraufwand für die betroffenen Lehrkräfte.

- Die ASP2 findet nicht mehr am Rechner statt. Es gibt keinen einheitlichen Prüfungsteil mehr für alle IT-Berufe wie die „alte“ Ganzheitliche Aufgabe 2“, sondern jeder Beruf bzw. jede Fachrichtung (insgesamt 7) hat zwei berufsspezifische Prüfungsteile.

Mehraufwand/Belastungen der Lehrkräfte und Gewerblichen Schulen

- Erstellung der Prüfung
Jedes Jahr müssen insgesamt 30 Prüfungsteile à 90 Minuten erstellt werden: AP1 im Frühjahr, AP1 im Herbst, für die sieben Fachrichtungen bzw. Berufe je zwei pro Herbst- und Frühjahrsprüfung, d.h. insgesamt 28 Prüfungsteile für die AP2.
- Lehrkräfte weniger Schulen erstellen die Prüfung. Die Auswahl und Weiterbearbeitung erfolgt durch den Landesfachausschuss, bevor diese für die Prüfung zur Verfügung stehen.
- Organisation der AP1 (bisher: nur IHK, siehe oben)
 - Bereitstellung von Räumen und Prüfungsaufsichten/Lehrerteams
Erhöhter Bedarf durch die hohe Anzahl an schulfremden Prüflingen.
Sobald die AP1 computergestützt durchgeführt wird, entsteht weiterer Mehraufwand/Belastung für die Schulen
 - Die Schulen müssen eine IT-Infrastruktur bereitstellen (Arbeitsplatz einrichten), die Rechner neu imagen; es darf bei einer online Prüfung zu keiner Unterbrechung kommen.
 - Redundante (2. Leitung)
 - hoher zusätzlicher Aufwand und zusätzliche Kosten für die Schulen
 - Prüfungsabnahme
Zusätzliche Aufsichten für die Lehrkräfte, sowie Bereitschaft von Administratoren.
- Korrektur der AP1
zusätzlicher Korrekturaufwand für die Lehrkräfte.
Zusätzlich Belastungen entstehen, dass bei Schulfremdenprüfungen die Teile 1 und 2 mit wenigen Tagen Abstand hintereinander geprüft werden.

Forderung zur gestreckten Abschlussprüfung Teil 1 an Gewerblichen Schulen

- Prüfungserstellung: BW könnte – genau wie alle anderen Bundesländer – bei einer zentralen Stelle (z.B. PAL u.ä.) die Prüfungsaufgaben kaufen und die Korrektur von den Lehrkräften durchführen lassen. Für die WISO-Prüfung ist das nicht möglich, weil es in diesem Fach einen BW-eigenen Bildungsplan gibt. Bei den beiden berufstheoretischen Prüfungen ist es inhaltlich möglich, weil der

Rahmenlehrplan in BW unverändert übernommen wurde. Die Lehrkräfte müssten dann keine berufstheoretischen Prüfungen mehr erstellen, gleichzeitig wären die Abschlüsse bundesweit vergleichbar.

- ASP 1 Prüfung durch die IHK (z.B. durch PAL)
 - Dies führt zu einer deutlichen Arbeitsentlastung der Lehrkräfte und Schulen
 - Die Prüfungsinhalte werden dabei konkretisiert.
Inhalte der ASP1 müssen mit der Ausbildungsordnung konform sein und spiegeln die Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Ausbildungsbetrieb erworben worden sind.
 - Die Ausbildungsbetriebe sind verpflichtet, die Auszubildenden für die Prüfung vorzubereiten.
 - Wertigkeit der ASP 1 in der Schnittberechnung sollte weniger als 20 % betragen.
Sie stellt den aktuellen Leistungsstand der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten dar. Die Prüflinge und Ausbildungsbetriebe sollen durch die Prüfung auch für die restliche Ausbildungszeit motiviert werden, um an ihre Leistungen anzuknüpfen oder diese zu verbessern.

- Belastungen der Lehrkräfte → Korrekturaufwand muss durch die IHK/Kammern entlohnt werden.

(Info aus der Berufliche Schulen Kassel, welche bereits die PAL Prüfung einsetzt. „Die Lehrkräfte werden nur durch die Prüfungskorrekturen belastet, der Zeitaufwand wird durch die IHK entschädigt“.)

Alternativ, wenn die Übernahme der Prüfung durch die IHK nicht möglich ist.

- Die Bildungspläne müssen unverzüglich konkretisiert werden.
- Ein Schied muss zeitnah zu den Themen die Prüfungsrelevant erstellt werden.
- Wertigkeit der Prüfung ASP 1 sollte weniger als 20 % betragen.
Sie stellt den aktuellen Leistungsstand der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten dar. Die Prüflinge und Ausbildungsbetriebe sollen durch die Prüfung auch für die restliche Ausbildungszeit motiviert werden, um an ihre Leistungen anzuknüpfen oder diese zu verbessern.
- Die zusätzlichen Belastungen der Lehrkräfte und Schulen sind nicht on top zu stemmen und müssen entlohnt (z.B. durch Anrechnungen, Bezahlung, ...) werden.
- Die Kosten der Prüfung müssen durch die Verantwortlichen (IHK/Kammern) getragen werden.
Eine Finanzierung der Anrechnungsstunden könnte durch die IHK/Kammern geschehen.
Der Arbeitsaufwand der Lehrkräfte könnte durch die IHK/Kammer über Abrechnung des Zeitaufwandes bezahlt werden.
Raummiete würde durch den Träger eingefordert werden.

Vorteil der ASP1 durch die IHK

- Kein Unterrichtsausfall (Aufgabenerstellung, Organisation, Durchführung der Prüfung liegt bei den Verantwortlichen IHK/Kammern)
- Keine zusätzliche Belastung der Schulen und Lehrkräfte (Aufgabenerstellung, Organisation, Durchführung der Prüfung liegt bei den Verantwortlichen IHK/Kammern. Dienstleistungen müssten eingekauft werden.)
- Die ASP1 sind mit der Ausbildungsordnung konform und spiegeln die Kenntnisse und Fertigkeiten die im Ausbildungsbetrieb erworben worden sind.

Die Verantwortung und Qualität der Ausbildungsbetriebe wird dadurch gestärkt.

Grundsätzliche Bemerkung:

Gemäß dem Berufsbildungsgesetz soll der Prüfling bei der Abschlussprüfung nachweisen, ob er die beruflichen Fertigkeiten mit den notwendigen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnissen besitzt.

Berufsbildungsgesetz § 38 Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

Die bisherige Duale Ausbildung verläuft in 1/3 schulischer Ausbildung und 2/3 betrieblicher Ausbildung. Um der Dualen Ausbildung gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass die Prüfungsverantwortung von beiden Partnern getragen wird.

- Grundsatz: „Wer lehrt, der prüft
- Sonderstellung BW gemeinsame Abschlussprüfung für alle Inhalte Theorie
- Praktische Prüfungen durch gemeinsame Prüfungsausschüsse

Information vom KM

7. März 2022

Berufsschule: Anwendung der Schulversuchsbestimmung „Gestreckte Abschlussprüfung an der Berufsschule“ (AZ:51-6621.2000/264)

in den neu geordneten Ausbildungsberufen:

- *Gewerbliche und kaufmännische IT-Berufe*
- *Bankkaufmann/Bankkauffrau*
- *Automobilkaufmann/Automobilkauffrau*
- *Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce*
- *Kaufmann/Kauffrau für Groß- und Außenhandelsmanagement*

In den oben genannten Ausbildungsberufen wird der Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung in Abstimmung mit den zuständigen Stellen als Bestandteil der gemeinsamen Abschlussprüfung durchgeführt (vgl. auch Prüfungsschreiben der Koordinierungsstelle für Abschlussprüfungen von Berufsschule und Wirtschaft am IBBW zur Sommerprüfung 2022, AZ: 23-6621.23/2 sowie AZ: 23-621.2/6

Da diese Form der gestreckten Abschlussprüfung bislang noch keinen Eingang in die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufsschulen (Berufsschulordnung) gefunden hat, ist der Schulversuch „Gestreckte Abschlussprüfung an der Berufsschule“ (AZ:51-6621,20-00/264) Lt. Schreiben vom 7. März 2022 Heike Kuss

Zitat vom Artikel Herrn Gerd Roser (Referent Abteilung Beruflich Schulen KM) aus dem Jahr 2008 zum Thema: *Gemeinsame schriftliche Abschlussprüfung in BW bei Berufen mit „Gestreckter Abschlussprüfung“.*

Zitat

„Aufgrund der vorgegebenen Rahmenbedingungen erfolgt keine Mitwirkung der Schulseite bei den schriftlichen Aufgabenstellungen des Teils 1 der Abschlussprüfung. Wie bei der bisherigen Zwischenprüfung auch, liegt die Verantwortlichkeit für die inhaltliche und organisatorische Durchführung von Teil 1 der Abschlussprüfung bei den jeweils zuständigen Kammern.“

Forderungen des BLV-Referats Technik und Gewerbe

- Beteiligung der IHK/Kammern an der Abschlussprüfung Teil 1
- Evtl. Verwendung von gekauften, evtl. bundeseinheitlichen Prüfungen (z.B. PAL-Prüfungen)
- Mindestens: Einrichtung von Aufgaben-Erstellungskommissionen auf Dauer
- Keine weiteren Prüfungen und Prüfungstermine an Beruflichen Schulen

- Entlastung für Schulfremdenprüfungen Korrekturzeitregelungen für alle Abschlussprüfungen (ggf. Erhöhung der Vergütung für Korrektur von schulfremden Prüfungen)